

## Entwurf

(Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung sind **fett** unterlegt)

# **Benutzungsordnung**

## **für die Mediothek Friedeburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 ([Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576](#)) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 29), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde **in seiner Sitzung am 08.12.2015** folgende Satzung und Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die **Mediothek Friedeburg ist eine öffentliche Einrichtung** der Gemeinde Friedeburg **mit fünf Standorten**.
2. Jedermann ist berechtigt, die **Mediothek** im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die **Benutzung der Mediothek fallen Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Mediothek Friedeburg an**.
4. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der **Mediothek** werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Entleihungen sind für diese Altersgruppe nur im Beisein von Erziehungsberechtigten möglich. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die **Mediotheksbenutzung** für den Antragsteller wahrnehmen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, der **Mediothek** Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der **Mediothek** ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der **Mediothek**. Sein Verlust ist der **Mediothek** unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher 3 Wochen
  - Kassetten 3 Wochen
  - Spiele 3 Wochen
  - CD-ROMs 3 Wochen
  - DVDs 3 Wochen
  - interaktive Hörstifte 3 Wochen
  - Konsolen-Spiele 2 Wochen
  - Hörbücher 2 Wochen
  - Zeitschriften 2 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder über die Internetseite der **Mediothek** verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

#### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der **Mediothek** benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

#### **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die **Mediothek** auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

#### **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der **Mediothek** nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken **und Mediotheken** beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden **Bibliothek oder Mediothek** gelten zusätzlich.

#### **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind **zusätzlich Mahngebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten.**

2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der **Mediothek** unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
  - dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, Hörbücher, DVDs oder Konsolen-Spiele an Abspielgeräten usw. entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
  - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

## **§ 11 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die **Mediothek** nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust prozentual nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 12 Verhalten in der Mediothek, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der **Mediothek** beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der **Mediothek** nicht gestattet. Tiere dürfen in die **Mediothek** nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des **Mediothekbesuchs** in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die **Mediothek** keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die **Mediotheksleitung** wahr oder das mit der Ausübung beauftragte **Mediothekspersonal**. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der **Mediothek** ausgeschlossen werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung der öffentlichen Gemeindebüchereien vom **01.04.2012** außer Kraft.

Friedeburg, **den 08.12.2015**

Gemeinde Friedeburg  
**Der Bürgermeister**

gez. **Goetz**

**(Goetz)**

## Gebührenordnung für die Benutzung der Mediothek der Gemeinde Friedeburg

vom **01.01.2016**

1. Ausstellung / Ersatzausstellung/ **Verlängerung** eines Benutzerausweises
  - für Erwachsene (**Gültigkeit 1 Jahr**) 12,- €
  - **für Mitglieder von Kooperationspartnern** 6,- €
  - **Mini-Lesekarte (Gültigkeit 4 Wochen)** 2,- €
  - für Kinder kostenlos
  
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche
  - für Erwachsene 0,50 €
  - Kinder von 0 – 12 Jahre 0,00 €
  - Kinder und Jugendliche von 13 – 17 Jahre 0,30 €
  - **Mahngebühr** 2,50 €
  
3. Kostenersatz pauschal bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums  
  
Bei Erwachsenen:
  - 1. Jahr (Anschaffungsjahr): 100 % des
  - 2. Jahr im **Mediotheksbestand**: Wiederbeschaffungswertes
  - usw. 90% des Wiederbeschaffungswertes
  - 10 Jahre im **Mediotheksbestand**: 10% des Wiederbeschaffungswertes  
Bei Kindern & Jugendlichen:
  - 1. Jahr (Anschaffungsjahr): 100% des Wiederbeschaffungswertes
  - 2. Jahr im **Mediotheksbestand**: 80% des Wiederbeschaffungswertes
  - usw.
  - 5. Jahr im **Mediotheksbestand**: 20% des Wiederbeschaffungswertes

Bei leichten Beschädigungen am Medium (Medium kann nach kleineren Reparaturen weiter ausgeliehen werden) liegt es im Ermessen der jeweiligen **Mediotheksleitung**, ob ein Kostenersatz zu leisten ist.
  
4. Einarbeitung eines Ersatzexemplars, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums kostenlos
  
5. Vorbestellung von Medien kostenlos
  
6. Pauschalkosten für Fernleihe 1,50 EUR  
Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek **oder Mediothek** in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

Die Gebührenordnung tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Friedeburg, den **08.12.2015**

Gemeinde Friedeburg  
**Der Bürgermeister**